



Unternehmens-Verfahren in der Provinz... Regierungen-Verfahren...

„Berliner Tageblatt“ und „Handels-Zeitung“ erscheint wöchentlich zweimal...

Berliner Tageblatt

Nr. 172 43. Jahrgang und Handels-Zeitung Sonnabend 4. April 1914

Die neue preussische Hinterlegungsordnung.

von [Name] (Nachdruck verboten.) Geb. Justizrat Freudenthal.

Was gehört für den Schuldner dazu, um materiell und formell wirksam hinterlegen zu können? Die private rechtliche Seite dieser Frage wird reichlich rechtlich vom Bürgerlichen Gesetzbuch beantwortet. Die Frage aber, welche Hinterlegungsstellen sachlich und örtlich zuständig sind, ist öffentlich-rechtlicher Natur.

einig mit der sonstigen Tätigkeit der Gerichte zusammenhängen, und daß diese auch sonst die berufenen Organe zur Entscheidung der im Hinterlegungsverfahren vorkommenden Rechtsfragen sind.

Auch sonst noch hat die neue Hinterlegungsordnung einige grundsätzliche Änderungen gebracht. Nach § 27 der Ausführungsbestimmungen zur früheren Hinterlegungsordnung hatten die Hinterlegungsstellen zwar schon bisher teils von Amts wegen, teils auf Antrag eines Beteiligten die Auslosung und Kündigung hinterlegter Wertpapiere zu überwachen und sich gewissen Verwaltungsgeschäften zu unterziehen.

ständig auch insoweit, als in diesen Sachen noch weitere Hinterlegungen stattfinden (§ 9 Absatz 1). Die neuen Hinterlegungsstellen dürfen auch, wenn aus einem Hinterlegungsantrag ersichtlich ist, daß es sich um eine weitere Hinterlegung in einer noch bei der bisherigen Hinterlegungsstelle anhängigen Sache handelt, die ihnen angebotenen Gelder und sonstigen Sachen nicht zurückweisen.

Der zweite Tag der Rochette-Debatte.

Erklärungen Briands und Barthous. — Tumult der Rechten gegen Doumergue. — Nachsitzen.

Paris, 3. April. In einer Nachmittags- und einer Abend Sitzung hat die Kammer heute die Affäre Rochette zu Ende gebracht. Es war ein Tag der Erklärungen und der Entschuldigungen. Der Tag, an dem jeder Akteur des großen Rochette-Dramas glaubt, seine Rolle im Parlament erklären zu müssen. Der Abgeordnete Jolliville, der Berichterstatter der Kommission, gliedert die Erklärungen der Kommission. Er begründet die von ihr eingebrachte Tagesordnung, wonach die Kammer die konstatierten unzulässigen Einmischungen der Finanz in die Politik und der Exekutive in die Gerichtsbarkeit mißbilligt und tadelt.

hinterlegen kann man nun irgend wo anders als bei den gesetzlichen Hinterlegungsstellen. Bei welchen? — In diesem Punkte hat die preussische Gesetzgebung mancherlei Wandlungen durchgemacht. In der Absicht, die Gerichte von den Kassen- und Verwaltungsgeschäften möglichst zu entlasten, hatte die bisher in Geltung gewesene Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879, dem in den Rheinländern geltenden Rechte sich anschließend, für den gesamten preussischen Staat die Hinterlegungsstellen den Gerichten abgenommen und hatte sie auf die Regierungen übertragen, deren Hauptsaft sie die Hinterlegungsstellen bestimmt wurden; in Berlin war es die Klasse der Ministerial-Militär- und Baufunktionäre. Eine Trennung zwischen Regierung und Gericht wurde jedoch in früheren Hinterlegungsordnungen nicht folgerichtig durchgeführt. Für dringende Fälle wurde nämlich die vorläufige Verwahrung bei den Amtsgerichten zugelassen, und sie wurde — anfänglich allerdings nur im Verhältnis zwischen den Beteiligten — nach den Wirkungen der ordentlichen Hinterlegungsangestaltungen. Ferner blieb den Amtsgerichten die Annahme der Hinterlegung von anderen Gegenständen als Geld, Inhaberpapieren und Legitimationspapieren und Kassenbüchern überlassen. Endlich wurde durch neuere Gesetze die Beteiligung der Gerichte am Hinterlegungsverfahren noch erheblich erweitert. Hiernach befanden nebeneinander zwei nicht fest voneinander abgegrenzte Einrichtungen, die ordentliche Hinterlegung waren die vorläufige Verwahrung. Sie dienten gleichermaßen dazu aber verschiedenen organisiert, und verschieden in Bezug auf Eigentumsverhältnisse und Verzinsung der Kassen sowie auf die Haftung des Staates im Falle eines Unfalls. Diesen und anderen Mängeln des bisherigen Zustandes hat die neue Hinterlegungsordnung durch ein Ende gemacht, daß sie das Hinterlegungsverfahren auf die Gerichte zurück übertragen hat. Die innere Rechtsetzung dafür beruht darauf, daß die Hinterlegungen meist

Durch die allgemeine Verfügung des Justizministers vom 5. Februar 1914 (Justiz-Ministerial-Blatt Seite 115) sind die Ausführungsbestimmungen zur Hinterlegungsordnung erlassen worden. Nach § 31 dieser Vorschriften sind die Hinterlegungsangelegenheiten ausnahmslos als sachenrechtliche Sachen zu behandeln. Wenn die pfändliche Befolgung dieser Vorschriften streng beachtet wird, werden die bisherigen Klagen über die Schwerfälligkeit des Hinterlegungsverfahrens verfallen. Mit besonderer Anerkennung ist einer neuen Anordnung zu gedenken, die durch Absatz 2 und 3 des § 6 eingeführt ist, und dem Bedürfnis des Publikums nach Einholung von Auskunft entgegenkommt. Nach dem Hinterlegungsantrage als nächster Schritt die Vernehmung der Hinterlegungsstelle als nicht anerkennen. Nach dem Hinterlegungsantrage des § 6 Absatz 2 bis 4 entsprechende Anwendung bei Anträgen auf Herausgabe des Hinterlegten. Die Anträge auf Annahme und Herausgabe von Hinterlegungen können während der gewöhnlichen Dienststunden gestellt werden. Die Herausgabe erfolgt durch Verfügung der Hinterlegungsstelle.